

# **Umsetzungshilfe PBG-Revision Klimaangepasste Siedlungsentwicklung**

## **§ 76a PBG Dachbegrünung**

Version 1.1 vom 01.12.2025

# Inhalt

<b>1. Die neue Regelung im PBG</b>	<b>3</b>
<b>2. Was bringt eine Dachbegrünung?</b>	<b>3</b>
<b>3. Was sind die Herausforderungen einer Dachbegrünung?</b>	<b>4</b>
<b>4. Was kann geregelt werden?</b>	<b>4</b>
4.1. Soll eine Dachbegrünungspflicht eingeführt werden? Und falls ja, wo?	4
4.2. Für welche Dächer kann eine Begrünungspflicht eingeführt werden?	7
4.3. Wie wirkt sich die Dachbegrünung auf die Gebäudehöhe und die Baumassenziffer aus?	7
4.4. Wie kann der Umfang der Dachbegrünung geregelt werden?	7
4.5. Wie kann die Energiegewinnung berücksichtigt werden?	8
4.6. Wie kann die Qualität der Begrünung geregelt werden?	8
4.7. Was ist mit altrechtlichen Regelungen zur Dachbegrünung?	11
<b>5. Wichtige Hinweise für den Vollzug</b>	<b>11</b>
5.1. Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit	11
5.2. Welche Auswirkungen hat die Einführung der Dachbegrünungspflicht auf den Bestand?	12
<b>6. Musterbestimmungen</b>	<b>13</b>
6.1. Variante 1 – extensive Dachbegrünung	14
6.2. Variante 2 – extensive und intensive Dachbegrünung	15
6.3. Variante 3 – intensive Dachbegrünung	16

# 1. Die neue Regelung im PBG

## § 76a PBG

<sup>1</sup> Die Bau- und Zonenordnung kann zonen- oder gebietsweise die Begrünung von Flachdächern vorschreiben.

<sup>2</sup> Sie kann den Umfang und die Qualität der Begrünung regeln, unter Berücksichtigung weiterer Nutzungen wie Energiegewinnung und Erholung.

<sup>3</sup> Dachbegrünungen, einschliesslich der dazu erforderlichen Vorrichtungen, sind für die Einhaltung der Höhenmasse und die Berechnung der Nutzungsziffern unbeachtlich.

## 2. Was bringt eine Dachbegrünung?

**Vorteile** Dachbegrünungen haben folgende Vorteile:

- Vermeidung der Wärmespeicherung in versiegelten Dachoberflächen;
- Kühlung der Umgebung durch Verdunstung;
- Verbesserung des Raumklimas und Verminderung des Energiebedarfs durch besseren sommerlichen und winterlichen Wärmeschutz;
- Schaffung ökologisch wertvoller Lebensräume;
- Filterung von Staub und Schadstoffen aus der Luft, Speicherung von CO<sub>2</sub> und Reduktion der Schadstoffbelastung im Niederschlagsabfluss;
- Entlastung der Siedlungsentwässerung durch Retention und Verdunstung von Regenwasser;
- Qualitätsvolle Aussenräume als Dachgarten, Terrasse mit geringerer Hitze als bei unbegrüntem Dächern;
- effizientere Energiegewinnung durch Kühlung der Umgebung der Solarpaneele;
- Schutz der Dachhaut vor hohen Temperaturschwankungen, Niederschlägen und UV-Strahlen und damit Erhöhung der Lebensdauer.

### 3. Was sind die Herausforderungen einer Dachbegrünung?

**Herausforderungen** Bei der Einführung und im Vollzug der Dachbegrünungspflicht sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Berücksichtigung der zusätzlichen Lasten (Statik) insbesondere bei nachträglicher Dachbegrünung;
- Sicherstellung einer professionellen Pflege, insbesondere bei Dächern mit unterschiedlichen Vegetationstypen sowie ergänzenden Strukturen wie bspw. Asthaufen oder Sandlinsen;
- Ausbreitung von invasiven Neophyten kontrollieren und verhindern;
- ausreichend Rückhalt und Speicherung von Regenwasser entsprechend den Anforderungen der Vegetation;
- Abwägung gegenüber anderen Nutzungsinteressen (Energiegewinnung, Aufenthalt, andere technische Aufbauten);
- Umgang mit dem Bestand.

### 4. Was kann geregelt werden?

#### 4.1. Soll eine Dachbegrünungspflicht eingeführt werden? Und falls ja, wo?

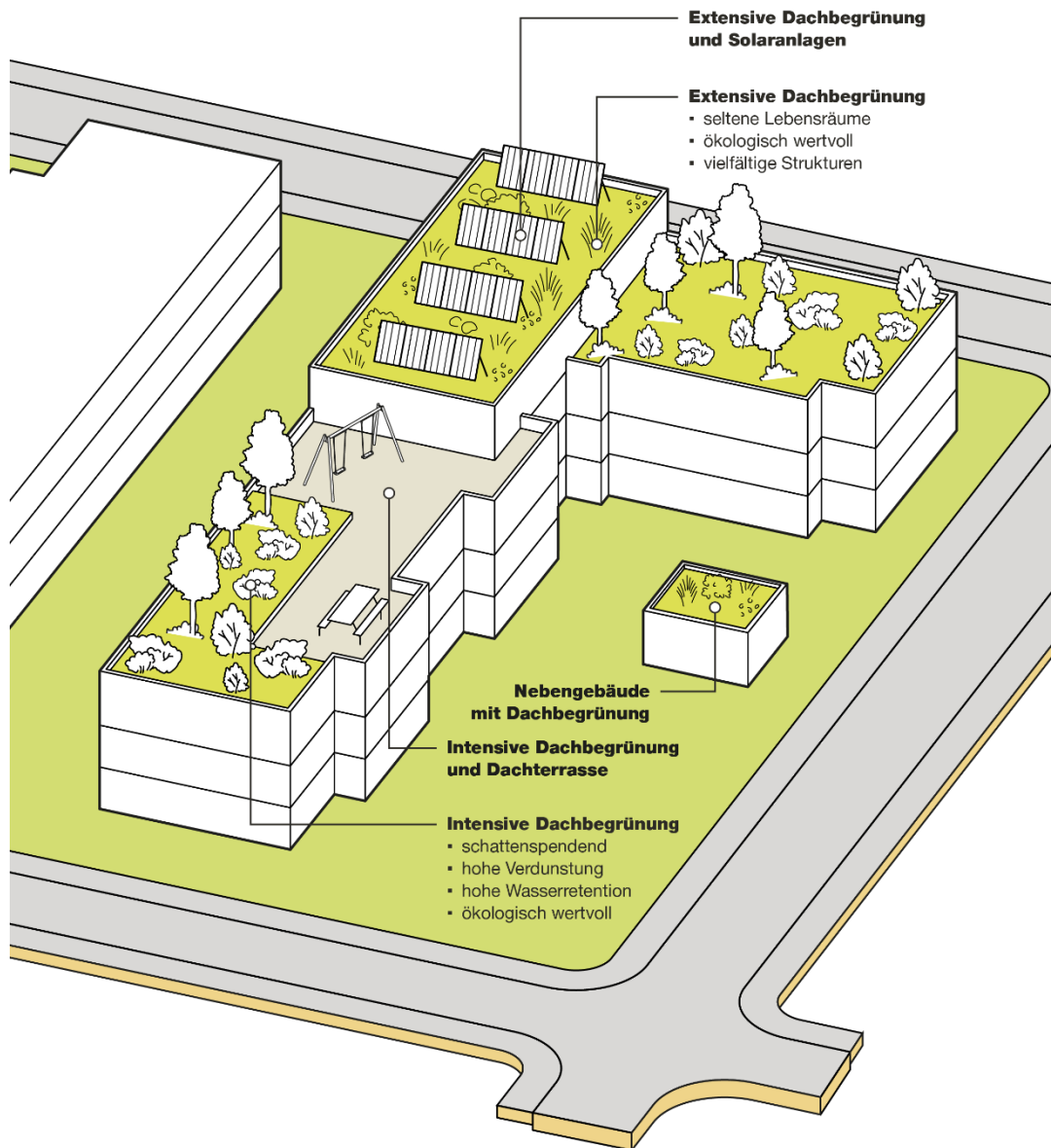
**ganzes Gemeindegebiet** Die Gemeinde muss entscheiden, ob sie eine Dachbegrünungspflicht für Flachdächer für das ganze Gemeindegebiet vorsehen will oder diese auf bestimmte Bauzonen oder Gebiete beschränkt

**für bestimmte Zonen** Die grossflächigen Dächer in den Zentrums-, Industrie- und Gewerbebezonen eignen sich besonders gut für Dachbegrünungen. Aufgrund der starken Versiegelung und der dadurch meist hohen Hitzebelastung dieser Gebiete leisten Dachbegrünungen hier insbesondere bei einer intensiven Ausgestaltung einen wertvollen Beitrag für die Kühlung, die Retention und Verdunstung von Regenwasser und den ökologischen Ausgleich. Für solche Zonen kann bspw. eine Pflicht für eine intensive Dachbegrünung vorgesehen werden.



**für bestimmte Gebiete** Die Dachbegrünung kann unabhängig von der Zonierung für hitzebelastete Gebiete oder Areale vorgesehen werden. Solche Gebiete müssen im Ergänzungsplan «Bäume und Begrünung» bezeichnet werden (§ 10 Abs. 1 lit. h VDNP). Ab einer «mässigen» Hitzebelastung am Tag sollten Dachbegrünungen als Hitzeminderungs-massnahmen ergriffen werden. Es handelt sich dabei in der Regel um dicht bebaute, stark versiegelte Gebiete. Um einen Kühlungseffekt zu erreichen, sollte hier vorzugsweise eine intensive Dachbegrünung verlangt werden.

In solchen Gebieten besteht in der Regel auch ein erhöhtes Interesse an zusätzlichen Flächen für die Regenwasserbewirtschaftung und für die Förderung der Biodiversität. Intensive Dachbegrünungen können hier aufgrund ihres Retentionsvolumens einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der Kanalisation leisten und wertvolle ökologische Ausgleichsflächen bilden. Generell kann sich die Einführung einer Dachbegrünungspflicht auch rechtfertigen bei einem erhöhten Flächenbedarf für die Regenwasserbewirtschaftung (etwa bei schlechten Versickerungseigenschaften des gewachsenen Bodens) oder für Gebiete mit erhöhtem Interesse an der Förderung der Biodiversität (etwa angrenzend an ein Inventar-/Schutzobjekt).



**Abbildung 1:** Mögliche Regelungsinhalte zur Dachbegrünung

## 4.2. Für welche Dächer kann eine Begrünungspflicht eingeführt werden?

**Flachdächer** Die Begrünungspflicht kann für Flachdächer eingeführt werden. Als Flachdach gelten alle Dächer von Haupt- oder Nebengebäuden mit einer Neigung bis zu 10°. Dies bedarf keiner Regelung in der BZO.

## 4.3. Wie wirkt sich die Dachbegrünung auf die Gebäudehöhe und die Baumassenziffer aus?

**Privilegierung** Die Dachbegrünungen, einschliesslich der dazu erforderlichen Vorrichtungen (bspw. Substratschicht, Dachrandabschluss), sind für die Einhaltung der Höhenmasse (insb. Gebäude- bzw. Fassadenhöhe) und die Berechnung der Nutzungsziffern (insb. Baumassenziffer) unbeachtlich. Damit sollen für das Lokalklima und den Regenwasserrückhalt besonders wirksame intensive Dachbegrünungen, welche eine stärkere Substratschicht benötigen, begünstigt und zudem die nachträgliche Erstellung von Dachbegrünungen auf bestehenden Dächern erleichtert werden.

Verzichtet die Gemeinde auf eine Regelung zur Dachbegrünung, bleibt eine solche freiwillig. Auch für freiwillig erstellte Dachbegrünungen gilt die Privilegierung gemäss § 76a Abs. 3 PBG.

## 4.4. Wie kann der Umfang der Dachbegrünung geregelt werden?

**Umfang** Die Gemeinde kann den Umfang der Dachbegrünung festlegen. Sie kann bspw. verlangen, dass mindestens die Hälfte der Dachfläche begrünt wird. Damit hält sie einen Teil der Dachfläche für andere Nutzungen, bspw. für den Aufenthalt frei. Gleichzeitig sichert sie aber auch einen Mindestumfang der Begrünung. Sie kann aber auch verlangen, dass die gesamten Dachflächen begrünt werden müssen, soweit diese bspw. nicht dem Aufenthalt dienen. Die konkret zu begrünende Fläche ist dann abhängig vom jeweiligen Bauprojekt.

## 4.5. Wie kann die Energiegewinnung berücksichtigt werden?

**Solaranlagen und Dachbegrünung** Die Regelung der Dachbegrünung muss die Nutzung der Dächer für die Energiegewinnung (Solaranlagen, also thermische Anlagen oder Photovoltaikanlagen) berücksichtigen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- Dachbegrünungen und Solaranlagen lassen sich kombinieren, indem die Solaranlagen aufgeständert werden. Die fachgerechte Kombination hat einen Synergieeffekt: Die beschatteten Bereiche bringen Vorteile für die Begrünung, zugleich erhöht die Kühlung durch die Verdunstung der Bepflanzung die Leistungsfähigkeit der Solarpaneele.
- Die Gemeinden können Regelungen vorsehen, wonach die Dachbegrünungspflicht auch dort gilt, wo Solaranlagen vorgesehen sind. Auch wenn Solaranlagen auf Flachdächern heute bloss meldepflichtig sind, müssen sie bei einer bestehenden Begrünungspflicht so installiert werden, dass die Dachbegrünung umgesetzt bzw. erhalten werden kann (z.B. Aufständering).
- Möglich sind auch Regelungen, welche die Dachbegrünungspflicht auf diejenigen Teile des Dachs beschränken, die nicht für die Installation von Solaranlagen genutzt werden.

## 4.6. Wie kann die Qualität der Begrünung geregelt werden?

**Intensität der Begrünung** Die Gemeinde kann die angestrebte Intensität der Begrünung bestimmen. Je intensiver die Begrünung sein soll, desto stärker muss auch die Substratschicht gewählt werden.

**extensive Dachbegrünung** Eine extensive Dachbegrünung weist eine dünne Substratschicht (Schichtdicke 100 mm bis 150 mm) auf, welche mit angesäter, angepflanzter und/oder sich spontan ansiedelnder Vegetation begrünt wird. Der Bewuchs besteht aus Moosen, Sukkulente, Kräutern und Gräsern, die sich an die extremen Standortbedingungen anpassen und eine hohe Regenerationsfähigkeit aufweisen. Extensiv begrünzte Flachdächer tragen nur wenig zur Hitzeminderung und aufgrund der minimalen Substratschicht auch weniger zum Regenwasserrückhalt (Retention) bei. Sie können aber als Trockenstandorte für spezialisierte Arten einen ökologisch hohen Wert haben.

**intensive Dachbegrünung** Eine einfache intensive Dachbegrünung weist eine mittlere Substratschicht (120 mm bis 300 mm) auf, welche mit niedrigen (wie extensive Begrünung) und mittelhohen Pflanzen (höhere Stauden) nach einem Gestaltungskonzept bepflanzt wird. Auf aufwändigen intensiv begrünzten Dächern können mit einer Substratschicht von 200 mm bis über 500 mm auch Sträucher und kleinere Bäume gepflanzt werden. Sie leisten aufgrund der Beschattung einen wichtigen Beitrag zur Kühlung. In Gebieten mit einer mässigen bis sehr hohen Hitzebelastung und einem hohen Versiegelungsgrad sollten intensiv begrünzte Dächer mit einer Wasserspeicherschicht zu versehen.

**ökologisch wertvolle Dachbegrünung** Die Gemeinde kann eine ökologisch wertvolle Dachbegrünung verlangen und damit einen wertvollen Beitrag zum ökologischen Ausgleich und dem Aufbau einer funktionierenden ökologischen Infrastruktur leisten (Art. 18b NHG; Art. 14 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1 NHV).

Sowohl extensiv als auch intensiv begrünte Dächer sind ökologisch wertvoll auszugestalten. Entscheidend für den ökologischen Wert ist neben der Wahl von einheimischen, standortangepassten Arten und Sorten auch eine hohe Pflanzen- und Strukturvielfalt (kleinräumiger Wechsel von möglichst vielfältigen Vegetationsstrukturen, hoher Blütenreichtum, Sand- und Kiesbereiche, Totholz, Steinhäufen, modellierte Oberfläche, Wasserflächen usw.).

Die Art und das Wasserspeichervermögen des Substrats und ggf. eine Wasserspeicherschicht bestimmen die Art der Begrünung. Je stärker und vielfältiger die Substratschicht und damit auch die Wasserverfügbarkeit ausgebildet ist, desto mehr unterschiedliche Vegetationstypen können auf dem Dach gedeihen.

Ein wesentlicher Vorteil der intensiven Dachbegrünung liegt darin, dass die Temperatur- und Feuchteverhältnisse ausgeglichen sind und mehr Wurzel- und Bodenlebensraum zur Verfügung steht.

Von extensiv begrünten Dächern profitieren vor allem Tier- und Pflanzenarten, die trockenwarme Standorte und solche mit lichter Vegetation benötigen.

**Verbot gebietsfremder, invasiver Pflanzen** Die Gemeinde kann die Verwendung gebietsfremder, invasiver Pflanzen (invasive Neophyten), welche in den Bereichen Biodiversität, Gesundheit, und/oder Ökonomie nachweislich oder potenziell Schäden verursachen (vgl. BAFU, Gebietsfremde Arten der Schweiz 2022) in den Bestimmungen zur Dachbegrünung verbieten. Sie kann zudem mit der Baubewilligung verlangen, dass invasive Neophyten durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft bekämpft werden. Insbesondere bei Dachbegrünungen mit einer spontan angesiedelten Vegetation ist der Bekämpfung invasiver Neophyten grosse Aufmerksamkeit zu schenken.

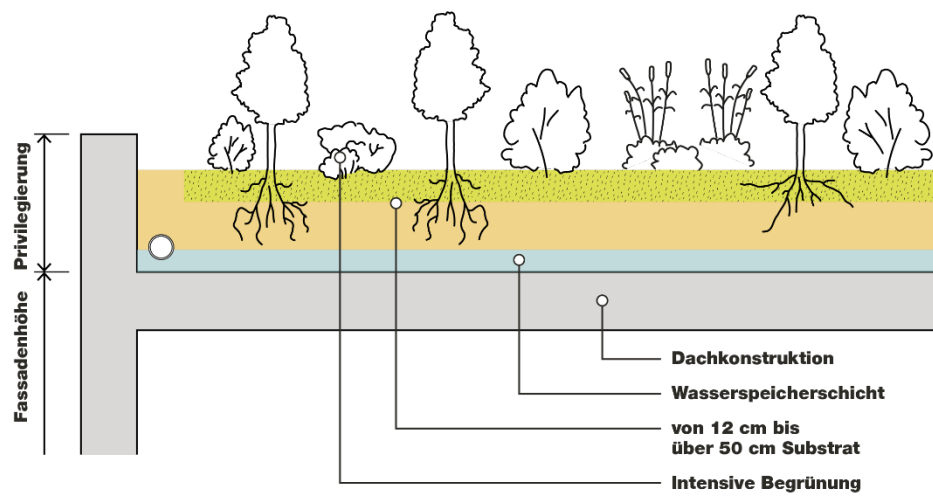
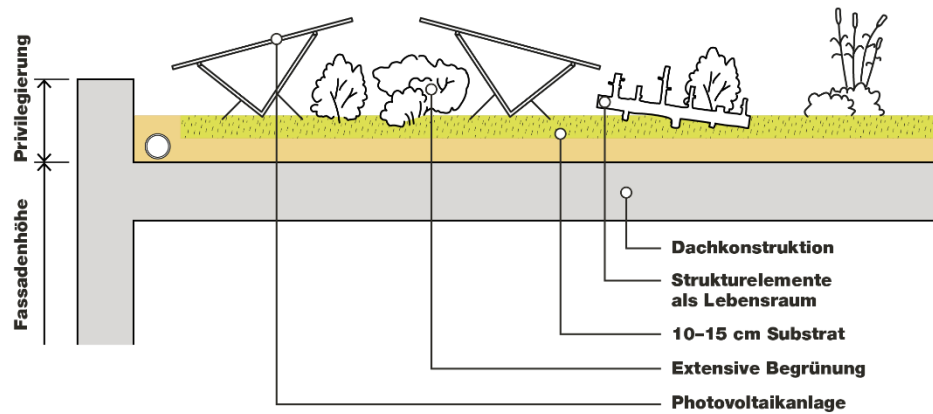


Abbildung 2: Extensive (oben) und intensive (unten) Dachbegrünung

## 4.7. Was ist mit altrechtlichen Regelungen zur Dachbegrünung?

**bisherige Bestimmungen** Die Gemeinden konnten bereits bisher zonen- oder gebietsweise die Begrünung von Flachdächern vorschreiben. Entsprechende kommunale Regelungen haben weiterhin Bestand. Neu können Gemeinden in ihrer Bau- und Zonenordnung Regelungen zum Umfang und zur Qualität (insbesondere eine intensive oder extensive sowie eine ökologisch wertvolle Begrünung) vorsehen.

# 5. Wichtige Hinweise für den Vollzug

## 5.1. Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit

**Verhältnismässigkeit** Bei der Einführung einer Dachbegrünungspflicht sind im Sinne der Verhältnismässigkeit auch mögliche Herausforderungen zu berücksichtigen. Die Dachbegrünungspflicht muss technisch machbar und zumutbar sein. Dieser Vorbehalt gilt ohnehin, sollte aber in den Bestimmungen zur Dachbegrünungspflicht ausdrücklich aufgenommen werden.

Im Sinne der Verhältnismässigkeit kann auch geprüft werden, ob die Pflicht zur intensiven Dachbegrünung nur für ausgewählte Gebiete ab einer bestimmten Hitzebelastung oder mit einem erhöhten Interesse für Flächen für die Regenwasserbewirtschaftung oder die Förderung der Biodiversität gelten soll.

**Prüfung der Verhältnismässigkeit** Beim Vollzug der Dachbegrünungspflicht muss dem Aspekt der Verhältnismässigkeit insbesondere bei der Durchsetzung auf bestehenden Flachdächern, auf provisorischen Bauten von kurzer Dauer oder auf Kleinbauten Rechnung getragen werden. Klar zum Ausdruck kommt dies, wenn die Dachbegrünungspflicht ausdrücklich von der technischen Machbarkeit und der Zumutbarkeit abhängig gemacht wird.

**technische Machbarkeit** Bei Neubauten ist das Anbringen einer Dachbegrünung technisch immer möglich. Bei bestehenden Bauten sind die Voraussetzungen insbesondere aufgrund der statischen Verhältnisse hingegen nicht immer – zumindest nicht mit einem vernünftigen Aufwand – gegeben.

**Zumutbarkeit** Die Prüfung der Zumutbarkeit setzt ferner eine Interessenabwägung zwischen den meist finanziellen Interessen der Eigentümerschaft und den verfolgten öffentlichen Interessen (Hitzeminderung, ökologischer Ausgleich, Regenwasserrückhalt) voraus.

Bei Neubauten ist das Anbringen einer Dachbegrünung zumutbar, auch wenn diese mit gewissen Mehrkosten verbunden ist, zumal eine Dachbegrünung die Lebensdauer der Dachfläche erhöht und auch einen direkten Nutzen u.a. für das Gebäudeklima und die Qualität der Dachfläche als Aussenraum bringt. Bei bestehenden Bauten kann das nachträgliche Anbringen einer Dachbegrünung dagegen unverhältnismässig hohe Kosten verursachen, wenn bspw. aus statischen Gründen grössere Anpassungen am Gebäude zwar technisch möglich, aber sehr teuer wären. Unter Umständen kann statt einer intensiven nur eine extensive Dachbegrünung verlangt werden. Gleiches muss u.a. bei provisorischen Bauten von kurzer Dauer oder bei Kleinbauten berücksichtigt werden.

## **5.2. Welche Auswirkungen hat die Einführung der Dachbegrünungspflicht auf den Bestand?**

- Besitzstandsgarantie** Die Dachbegrünungspflicht gilt für Neubauten. Für bestehende Flachdachbauten, welche die Begrünungspflicht nicht erfüllen, gilt die Besitzstandsgarantie (§ 357 PBG). Auf bestehenden Bauten muss eine Dachbegrünung unter Umstände umgesetzt werden, wenn wesentliche Veränderungen insbesondere im Dachbereich erfolgen.
- Pflicht zur Anpassung** Wird beispielsweise ein Schrägdach durch ein Flachdach ersetzt, dann muss das neue Flachdach, sofern nicht Gründe der Verhältnismässigkeit dagegensprechen, begrünt werden. Wird ein altrechtliches Gebäude mit unbegrüntem Flachdach im Rahmen der Besitzstandsgarantie verändert (§ 357 Abs. 1 PBG), so kann die Pflicht zur Dachbegrünung im Sinne einer Verbesserung gegenüber dem bestehenden Zustand verlangt werden (vgl. § 357 Abs. 4 PBG). Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn das Flachdach totalsaniert wird. Eine Verbesserung gegenüber dem bestehenden Zustand kann indes nur eingefordert werden, wenn dies nach den Umständen zumutbar ist (§ 357 Abs. 4 PBG). Dies setzt eine Prüfung der Verhältnismässigkeit voraus. Dabei muss der Aufwand für die geforderten Verbesserungen in einem vernünftigen Verhältnis zu den geplanten Änderungen stehen.
- Pflicht zur Erhaltung** Bestehende Dachbegrünungen müssen – sofern eine Dachbegrünungspflicht besteht - (auch bei Installation einer Solaranlage) erhalten bleiben, sonst entsteht ein widerrechtlicher Zustand. Der ökologische Wert der bestehenden Begrünung ist zu durch die Grundeigentümer zu prüfen. Die Begrünung ist von invasiven, gebietsfremden Arten zu befreien.

## 6. Musterbestimmungen

**Zweck** Die nachfolgenden Musterbestimmungen werden den politischen Gemeinden und Planungsbüros als Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Damit wird angestrebt, dass die kommunalen Regelungen dem übergeordneten Recht entsprechen und im Rechtsmittelverfahren bestmöglich Bestand haben. Andererseits soll die Verwendung von Musterbestimmungen dazu beitragen, dass der zeitliche und inhaltliche Aufwand der Baudirektion in Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren reduziert wird. Es steht den Gemeinden offen, ob sie die Musterbestimmungen anwenden möchten oder nicht.

**Lesehilfe** Farblich wurden folgende Elemente hervorgehoben: grau hinterlegt sind die durch die Gemeinde zu regelnden Inhalten, blau hinterlegt sind Bestimmungen, die nur in Verbund mit einem Ergänzungsplan anwendbar sind.

**Regelungsinhalte** Die Ansprüche an die Funktion und Nutzungsmöglichkeiten von Flachdächern sind vielfältig. Je nach Gebiet oder Zone kann bezüglich Aufbau und Begrünung der Flachdächer die Hitzeminderung, die Förderung der Biodiversität, der möglichst weitgehenden Rückhalt und die Verdunstung des Regenwassers und/oder die Nutzung als Dachterrasse mit hoher Aufenthaltsqualität im Vordergrund stehen. Je nach Ausgestaltung der Dachbegrünung werden unterschiedliche Funktionen unterschiedlich stark gefördert. So leistet ein intensiv begrüntes Flachdach einen höheren Beitrag an die Hitzeminderung und den Regenwasserrückhalt als ein extensiv begrüntes Dach. Ein extensiv begrüntes Dach kann umgekehrt ein wertvoller Lebensraum für spezialisierte Arten im Umfeld eines Naturschutzobjekts bilden.

Je nach Zielsetzung oder Priorität für das Gebiet oder die Zone, für welche eine Bestimmung erlassen wird, eignen sich extensive oder intensive Begrünungen besser. Die Musterbestimmungen sind entsprechend aufgebaut.

## 6.1. Variante 1 – extensive Dachbegrünung

Thema	Inhalt
-------	--------

<b>Art. (x) Dachbegrünung</b>	<sup>1</sup> [Die nicht als begehbare Terrasse genutzten Bereiche] <sup>a</sup> von Flachdächern sind [in ..... <sup>b</sup> ] ökologisch wertvoll zu begrünen <sup>c</sup> , soweit dies technisch möglich und nach den Umständen zumutbar ist.
-------------------------------	--

<sup>2</sup> Die Pflicht zur Dachbegrünung gemäss Abs. 1 gilt:

- a. auch für Flachdächer auf Klein- und Anbauten sowie für gedeckte Tiefgarageneinfahrten.
- b. auch dort, wo Solaranlagen installiert werden.

<sup>3</sup> Die Verwendung invasiver gebietsfremder Arten ist verboten.

### Varianten / Erläuterungen

<sup>a</sup> Die Dachbegrünung kann auch für einen festen Mindestanteil der Dachfläche, bspw. mindestens die Hälfte, verlangt werden.

<sup>b</sup> die Begrünungspflicht kann beschränkt werden auf einzelne Zonen beispielsweise [in den Industrie- und Zentrumszonen] oder auf bestimmte Gebiete bspw. [in den im Ergänzungsplan «Bäume und Begrünung» bezeichneten Gebieten].

<sup>c</sup> Die Formulierung lässt sowohl eine extensive als auch eine intensive Dachbegrünung zu.

## 6.2. Variante 2 – extensive und intensive Dachbegrünung

Thema	Inhalt	Varianten / Erläuterungen
<b>Dachbegrünung Art. (x) a. Grundsatz</b>	<p><sup>1</sup> [Die nicht als begehbare Terrasse genutzten Bereiche]<sup>a</sup> von Flachdächern sind ökologisch wertvoll zu begrünen<sup>b</sup>, soweit dies technisch möglich und nach den Umständen zumutbar ist.</p>	<p><sup>a</sup> Die Dachbegrünung kann auch für einen festen Mindestanteil der Dachfläche, bspw. mindestens die Hälfte, verlangt werden.</p> <p><sup>b</sup> Die Formulierung lässt sowohl eine extensive als auch eine intensive Dachbegrünung zu.</p>
	<p><sup>2</sup> Die Pflicht zur Dachbegrünung gemäss Abs. 1 gilt:</p> <p>a. auch für Flachdächer auf Klein- und Anbauten sowie für gedeckte Tiefgarageneinfahrten.</p> <p>b. auch dort, wo Solaranlagen installiert werden.</p>	
	<p><sup>3</sup> Die Verwendung invasiver gebietsfremder Arten ist verboten.</p>	
<b>Art. (y) b. Intensive Dachbegrünung</b>	<p>In [im Ergänzungsplan «Bäume und Begrünung» bezeichneten Gebieten<sup>a</sup>] sind Flachdächer [ab einer Fläche von (x m<sup>2</sup>)<sup>b</sup>] mit einer wasserspeichernden Substratschicht von mindestens [x cm]<sup>c</sup> intensiv zu begrünen.</p>	<p><sup>a</sup> Für hitzebelastete oder stark versiegelte Gebiete sollte eine intensive Dachbegrünung vorgeschrieben werden. Statt für bestimmte Gebiete kann diese auch für bestimmte Zonen vorgesehen werden, z.B. [den Industrie- und Zentrumszonen].</p> <p><sup>b</sup> Die Beschränkung auf Flachdächer ab einer bestimmten Fläche kann auch weggelassen werden. Die Beschränkung dient insbesondere der Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Damit können insbesondere Flachdächer auf Klein- und Anbauten von der Pflicht zur intensiven Begrünung ausgenommen werden.</p> <p><sup>c</sup> Für eine intensive Dachbegrünung, die hitzemindernd</p>

wirkt und der Retention dient, sollte eine wasserspeichernde Substratschicht von mindestens 30 cm festgelegt werden.

## 6.3. Variante 3 – intensive Dachbegrünung

Thema	Inhalt
<b>Dachbegrünung Art. (x) a. Grundsatz</b>	<p><sup>1</sup> [Die nicht als begehbare Terrasse genutzten Bereiche]<sup>a</sup> von Flachdächern sind mit einer wasserspeichernden Substratschicht von mindestens [x cm]<sup>b</sup> intensiv zu begrünen, soweit dies technisch möglich und nach den Umständen zumutbar ist.</p> <p><sup>2</sup> Ist eine intensive Dachbegrünung technisch nicht möglich oder nach den Umständen nicht zumutbar, kann auch eine extensive Dachbegrünung mit einer Substratschicht von weniger als [x cm]<sup>a</sup> angeordnet werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Pflicht zur Dachbegrünung gilt auch dort, wo Solaranlagen installiert werden.</p>

### Varianten / Erläuterungen

<sup>a</sup> Die Dachbegrünung kann auch für einen festen Mindestanteil der Dachfläche, bspw. mindestens die Hälfte, verlangt werden.

<sup>b</sup> Für eine intensive Dachbegrünung, die hitzemindernd wirkt und der Retention dient, sollte eine wasserspeichernde Substratschicht von mindestens 30 cm festgelegt werden.

<sup>a</sup> Hier ist das Mass aus Abs. 1 einzusetzen.

**Art. (y)** <sup>1</sup> Die Dachbegrünung ist ökologisch wertvoll zu gestalten.  
**b. Qualität und Geltung für Nebenbauten** <sup>2</sup> Flachdächer auf Kleinbauten, Anbauten und gedeckten Tiefgarageeinfahrten sind mindestens extensiv zu begrünen.